

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2025

Holzminden, den 03.04.2025

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
31	Amtliche Bekanntmachung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN); vom 7.11.2024	73
32	Amtliche Bekanntmachung über die Jägerprüfung im Jahr 2025; vom 31.03.2025	83
33	Amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung über die Durchführung von formalen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Holzminden; vom 19.03.2025	84

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) am 22.08.2019 folgende Verbandsordnung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Göttingen, Holzminden und Northeim.

§ 2 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“ und hat seinen Sitz in Göttingen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Göttingen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)“.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Ziele des Zweckverbandes sind die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Teilaufgaben der Schülerbeförderung nach Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG) durch Organisation der erforderlichen Beförderungsleistungen sowie die Verknüpfung mit benachbarten Verkehrsräumen. Der Zweckverband ist Aufgabenträger gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).
- (2) Der Zweckverband nimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele gemäß § 2 NNVG und § 109 NSchG folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes gemäß § 6 NNVG,
 2. die Bestellung von Verkehrsleistungen,
 3. die Erteilung von Auflagen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen,

4. die Information und Beratung der Verbandsmitglieder sowie ihrer Städte und Gemeinden in planerischen und verkehrswirtschaftlichen Fragen,
 5. die Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs (ohne Sonder- und Einzelbeförderung,
 6. die planerische Sicherstellung der Finanzierung des Gesamtsystems,
 7. die Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre,
 8. die Weiterentwicklung und Förderung des Verbundes (VSN).
- (3) Der Zweckverband beteiligt sich als Mobilitätsdienstleister an der Verknüpfung der unterschiedlichen umweltfreundlichen Verkehrsangebote, u.a. Car-Sharing, Fahrrad- und Fußverkehr, flexible Bedienformen, alternative Antriebe.
- (4) Der Zweckverband kann auch Aufgaben für ein Verbandsmitglied erfüllen. Die Erfüllung der Aufgabe kann auf einen Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen alle ihnen nach dem NNVG obliegenden Pflichten und Rechte auf den Zweckverband. Dies gilt entsprechend für die Durchführung der Schülerbeförderung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Zweckverband über ihre Vorhaben im Bereich des übrigen ÖPNV und der Schülerbeförderung zu unterrichten. Sie wirken darauf hin, dass ihre Gemeinden den Zweckverband über Planungen im Bereich des ÖPNV unterrichten.
- (3) Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes auswirken, können nicht gegen ihn getroffen werden. Die Bestellung von Verkehrsleistungen unterbleibt, sofern das davon betroffene Verbandsmitglied dem schriftlich widerspricht.
- (4) Bei Teilnetzen, die durch das Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder laufen, verpflichten sich die Verbandsmitglieder zu einer einvernehmlichen Lösung.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NkomZG). Bedienstete können vom Verbandsmitglied auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten entsandt werden. Weiterhin besteht die Verbandsversammlung aus neun weiteren Vertreterinnen oder Vertretern. Davon entfallen auf den Landkreis Göttingen vier Personen, auf den Landkreis Holzminden zwei Personen und auf den Landkreis Northeim drei Personen. Diese werden von den Kreistagen der Mitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan frei wählbar sein.
 - (2) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten oder die/der an ihre/seine Stelle tretende Bedienstete ist ebenfalls von dem Verbandsmitglied zu benennen.
 - (3) Jedes Verbandsversammlungsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können, außer bei Wahlen, nur einheitlich abgegeben werden. Können sich die Mitglieder, die ein Verbandsmitglied entsandt hat, nicht auf ein einheitliches Stimmverhalten einigen, so zählt das Stimmverhalten der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder aus einem Verbandsmitglied. Dabei gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Als Stimmenthaltung zählt nur, wenn sich alle anwesenden Mitglieder aus einem Verbandsmitglied der Stimme enthalten.
 - (4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr zusammen.
 - (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode des Hauptorgans der Verbandsmitglieder gebildet. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
 - (6) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) wählt die Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende/n sowie die 1. Stellvertreterin oder Stellvertreter für die im Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) festgelegte Dauer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

- (8) Die Einladung ergeht schriftlich oder auch elektronisch spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (9) Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsversammlungsmitglieder anwesend sind. Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mehrheitlich.
- (10) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats zu erstellen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (11) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die Sprecherin/der Sprecher des Fahrgastbeirates nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (12) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand eine nicht öffentliche Sitzung geboten ist.
- (13) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit allen zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten durch Aushang in der Verbands-Geschäftsstelle sowie in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (14) Am Ende einer Verbandsversammlung, spätestens zwei Stunden nach Sitzungsbeginn, kann eine Bürger/innenfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der /dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Verbandsgebietes kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Verbandsversammlung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl ihrer/s Vorsitzenden und der 1. Stellvertretung,
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 - c) Begründung, Änderung und Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - e) Abnahme der Jahresrechnung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses,

- f) Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - g) Änderung der Verbandsordnung,
 - h) Erlass und Änderung von Satzungen sowie Geschäftsordnungen,
 - i) Beschlussfassung über Nahverkehrsplan und Grundsatzentscheidungen zum Verkehrsangebot,
 - j) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) Aufnahmen von Krediten, soweit diese nicht bereits Bestandteil des festgestellten Wirtschaftsplans sind oder es sich um Lieferantenkredite bzw. Anzahlungen von Kunden im laufenden Geschäftsverkehr handelt oder zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs erforderlich sind,
 - l) Übernahme von Bürgschaften,
 - m) Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 100.000 € (brutto) übersteigt,
 - n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - o) Gründung von anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen,
 - p) Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes,
 - q) Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der Verbandsmitglieder wahrgenommen,
 - r) Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Kreistag beschließt, sofern sie nicht nach § 9 dem Verbandsausschuss bzw. gem. § 10 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen worden sind.
- (3) Entscheidungen zu den Buchstaben b), g), i), j) und p) des Absatzes 2 müssen einstimmig erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Die Verbandsversammlung kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihr von dem Verbandsausschuss vorgelegt werden.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder einer/einem von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten bestimmte/n Bediensteten sowie

- b) sechs Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Göttingen, zwei Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Holzminden und drei Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Northeim.
- c) Einer Vertreterin/einem Vertreter des Fahrgastbeirates beratend und ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode des Hauptorgans der Verbandsmitglieder bestimmt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen bzw. zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen hauptamtlichen Tätigkeit, bzw. mit Ende der Wahlperiode bei den Mitgliedern aus den Vertretungen. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsausschussmitglieder ihre Tätigkeiten bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (5) Den Vorsitz des Verbandsausschusses übernimmt die/ der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte oder der/den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG) des Landkreises Northeim, die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter oder der/ den an ihre/seine Stelle tretenden Bediensteten (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NkomZG) des Landkreises Holzminden.
- (6) Der Verbandsausschuss wird auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend und ohne Stimmrecht teil.
- (9) Der Verbandsausschuss ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Der Verbandsausschuss fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, seine Beschlüsse mehrheitlich.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - c) Bestimmung der Vertretung und Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,

- d) Entscheidung über wesentliche Veränderungen und Ergänzungen des Leistungsportfolios des ZVSN,
 - e) Genehmigung der aufzustellenden Projekt- und Aufgabenpläne,
 - f) Bestellung der Vertreter des Verbandes an der Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 - g) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
 - h) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes oder nach dieser Verbandsordnung zuständig sind,
 - i) der Abschluss und die Änderung von Verträgen von 50.001 € bis 100.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen. Der Verbandsausschuss beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Verbandsausschuss kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner beschließen, wenn sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 10

Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der/die Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Dem/der Verbandsgeschäftsführer/in obliegen insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - b) der Abschluss und die Änderung von Verträgen bis 50.000 € (brutto), soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - c) die Unterrichtung des Verbandsausschussvorsitzenden/der Verbandsausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
 - d) Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten, sofern sie/er einen Beschluss der Verbandsversammlung/ des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält. Die Verbandsversammlung/ der Verbandsausschuss ist davon zu unterrichten. Gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung kann sie/er statt dessen Einspruch einlegen; in diesem Fall bestimmt sich das weitere Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften des § 88 NKomVG,

- e) die Erstellung der Protokolle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der handschriftlichen Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in. Es genügt die alleinige Unterzeichnung durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in (§15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG). Ausgenommen sind die Unterzeichnung der Verbandsordnung, der Haushaltsatzung und aller weiteren Rechtsvorschriften des ZVSN. Hier erfolgt die Unterzeichnung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die/den Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung.
- (4) Der Zweckverband kann außer einer Verbandsgeschäftsführerin oder einem Verbandsgeschäftsführer weitere Beschäftigte beschäftigen.

§ 11 Fahrgastbeirat

Der Fahrgastbeirat tagt mindestens einmal jährlich in nicht-öffentlicher Sitzung und ist durch die Verbandsgeschäftsführerin/ den Verbandsgeschäftsführer einzuberufen. Die Verbandsgeschäftsführerin/ der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fahrgastbeirates teil. Näheres zur Aufgabe, Zusammenarbeit und zur Zusammensetzung wird durch die Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt.

§ 12 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung werden entsprechend § 16 Abs. 3 NKomZG die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften angewendet (Eig-BetrVO).
- (2) Die Vorschriften des § 157 NKomVG zum Jahresabschluss bei Eigenbetrieben gelten sinngemäß.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung von Vergaben entsprechend § 155 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG obliegt im zweijährlichem Wechsel – beginnend mit der Prüfung für die Jahre 2016 und 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen – den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Geschäftsstelle einschl. Gutachten, Zählungen, Fahrgastinformation und Marketingmaßnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Sinne von § 177 NKomVG. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs aus der Bestellung von Verkehrsleistungen im ÖPNV und für tarifliche Maßnahmen wird, soweit Mittelzuweisungen nach den NNVG nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste ermöglicht. Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen verlangen.
- (3) Verkehrsleistungen im freigestellten Schülerverkehr sind durch direkte Mittelbereitstellung des jeweiligen Verbandsmitgliedes für sein Gebiet zu finanzieren.
- (4) Leistungen in den Bereichen Verkehrsangebot im ÖPNV und Tarifgestaltungen, die der Zweckverband nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des ggf. eingerichteten Beirats erfolgt in analoger Anwendung des § 55 NKomVG durch gesonderte Satzung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung des Verbandes und Auseinandersetzungen

- (1) Jedes Verbandmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im letzten Haushaltsjahr gültigen Umlage im Sinne von § 14 Abs. 1 aufzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.
- (3) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden bei dessen Auflösung von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem in Abs. 2 genannten Verfahren übernommen.

§ 17 Anwendung des NKomVG

Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des NKomVG entsprechend.

§ 18 Veröffentlichungen

Die Verbandsordnung und alle sonstigen Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Verkündungsblatt der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 19 Aufsicht

Die Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium für Inneres und Sport.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte

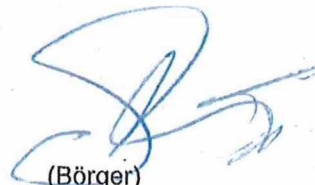
- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband ausübt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses, der Verbandsversammlung und des Beirates als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 07.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 30.03.2022 außer Kraft.

Göttingen, den 07.11.2024


(Frägel)
Vorsitzende
der Verbandsversammlung


(Börger)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung

über die Jägerprüfung im Jahr

2025

Die diesjährige Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG) findet an folgenden Terminen statt:

- 17.05.2025 Prüfung Schießen
- 23.05.2025 schriftliche Prüfung
- 24.05.2025 praktische Prüfung

Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen spätestens bis zum **29.04.2025** beim Landkreis Holzminden - Bereich 1.32 Sicherheit und Ordnung - Bürgermeister-Schrader Str. 24, 37603 Holzminden, eingegangen sein. Der Anmeldung zur Prüfung ist, neben Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsname der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch beizufügen.

Aufgrund der örtlichen Kapazitäten ist die Zahl der Teilnehmenden begrenzt. Liegen dem Landkreis Holzminden mehr Anmeldungen als Plätze vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

Die Anmeldungsbestätigungen werden in der 19. Kalenderwoche 2025 versendet. Wer die Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 350,00 Euro am Tag der Prüfung nicht nachweisen kann, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

Holzminden, 31.03.2025

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann

1. Änderung der Zweckvereinbarung

über die Durchführung von formalen Vergabeverfahren durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Holzminden

Die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, der Flecken Delligsen und die Stadt Holzminden, jeweils vertreten durch ihre Hauptverwaltungsbeamten (im Folgenden „Gemeinde“) und der Landkreis Holzminden – vertreten durch den Landrat – (im Folgenden „Landkreis“) ändern die in der gültigen Fassung am 19.04.2023 geschlossene Zweckvereinbarung durch die 1. Änderungsvereinbarung wie folgt:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Landkreis verpflichtet sich, die beauftragten Vergabeverfahren der übrigen Beteiligten rechtmäßig und wirtschaftlich durchzuführen und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft, frühestens am 01.06.2023.
- (2) Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. In den ersten sechs Monaten nach der erstmaligen Zuschlagserteilung eines Vergabeverfahrens durch die ZVS kann die Vereinbarung
 - 1. durch einen einzelnen Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Für diesen Fall wird vereinbart, dass die bereits übergebenen Vergabeverfahren des kündigenden Vereinbarungspartners durch die ZVS noch beendet werden und keine neuen Vergaben an die ZVS abgegeben werden. Die Vereinbarung mit den verbleibenden Partnern bleibt davon unberührt und führt nicht zur Auflösung oder
 - 2. Die Zweckvereinbarung wird aufgelöst, wenn eine entsprechende übereinstimmende Willenserklärung der Vereinbarungsbeteiligten vorliegt. Sofern nach der bzw. den Kündigungen durch den bzw. die Partner lediglich ein Vereinbarungspartner verbleibt, wird die Zweckvereinbarung ebenfalls aufgelöst. Für diesen Fall wird vereinbart, dass die bereits übergebenen Vergabeverfahren aller Vereinbarungspartner durch die ZVS noch beendet werden und keine neuen Vergaben abgegeben werden.

In den Fällen zu Nummer 1 und 2 liegen die Zuständigkeiten für zukünftige Vergabeverfahren bei den jeweils ausgeschiedenen Vereinbarungspartnern.

- (3) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf des darauffolgenden 31.05. von einem Vereinbarungspartner gekündigt wird. Die Vereinbarung mit den verbleibenden Vereinbarungspartnern bleibt davon unberührt. Für diesen Fall wird vereinbart, dass die bis zum 31.05. übergebenen Vergabeverfahren des kündigenden Vereinbarungspartners / der kündigenden Vereinbarungspartner durch die ZVS noch beendet werden und keine neuen Vergaben angenommen werden.
In diesem Fall liegen die Zuständigkeiten für zukünftige Vergabeverfahren bei den jeweils ausgeschiedenen Vereinbarungspartnern.
- (4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung der Vergabeverfahren unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung hinsichtlich wesentlicher Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung nicht zustande und wird die Erreichung des Zwecks der Vereinbarung hierdurch gefährdet, erhalten die betroffenen Vereinbarungspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Die anderen Vereinbarungspartner bleiben davon unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 2

Die 1. Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft, frühestens am 01.06.2024.

Bodenwerder, den 19.03.2025

Für den Landkreis Holzminden

gez. Schünemann
M. Schünemann / Landrat

Für die Samtgemeinde Bevern

gez. Junker
T. Junker / Samtgemeindebürgermeister

Für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

i. V. gez. Burkert
S. Rode / Samtgemeindebürgermeister

Für den Flecken Delligsen

gez. Willudda
S. Willudda / Bürgermeister

Für die Stadt Holzminden

gez. Belke
C. Belke / Bürgermeister